



Gatterordnung

Allgemeines

1. Mit der Anmeldung bestätigt der Hundeführer die Kenntnisnahme und sein Einverständnis mit der Gatterordnung.
2. Es fallen Gebühren für die Benutzung des Gatters an.
3. Der Gattermeister entscheidet über die Zulassung der Hunde zur Arbeit.
4. Hundeführer, die die Gatterordnung nicht beachten und den Anordnungen des Gattermeisters nicht Folge leisten, werden von der Arbeit im Gatter ausgeschlossen.
5. Im Gatter sind das Fotografieren und Fertigen von Filmaufnahmen untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Haftung

6. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die dem Hundeführer oder dem Hund während der Ausbildung und Prüfung des Hundes entstehen.
7. Der Hundeführer haftet für Schäden, die er oder sein Hund Dritten gegenüber verursacht. Eine Haftpflichtversicherung muss nachgewiesen werden.

Anforderungen an die Hunde

8. Jagdhunde, die auch an Prüfungen im Bereich des JGHV teilnehmen dürfen, werden zugelassen. Andere Jagdhunde dieser Rassen und deren Kreuzungen können zugelassen werden.
9. Der Hund muss klinisch gesund und körperlich der Arbeit im Gatter gewachsen sein. Er verfügt über einen ausreichenden Impfschutz (Tollwut, Staupe, H. C. C., Parvovirose, Leptospirose), der mit dem Impfausweis belegt wird.

10. Hunde, die über keinen ausreichenden Grundgehorsam verfügen, werden nicht zugelassen. Die Entscheidung trifft der Gattermeister.
11. Der vorgestellte Hund ist eindeutig durch einen Chip oder eine Tätowierung, die mit der Ahnentafel und/oder dem Impfausweis übereinstimmt, gekennzeichnet.

Anforderungen an die Hundeführer

12. Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein. Er muss Eigentümer des Hundes oder schriftlich zur Führung des Hundes bevollmächtigt sein.
13. Der Hundeführer versichert mit der Anmeldung, dass der Hund für die Schwarzwildjagd vorgesehen ist.
14. Es sind alle relevanten Unterlagen über den Hund (Impfausweis, Ahnentafel) vorzulegen sowie Vorkommnisse/Nachweise mit dem Hund, insbesondere mögliche Traumatisierungen durch Verletzungen bei der Schwarzwildbejagung, mitzuteilen.
15. Der Hundeführer und der Hund müssen mit der Arbeit an der langen Feldleine – auch in schwierigem Gelände – vertraut sein.
16. Der Hundeführer muss physisch in der Lage sein, seinen Hund im Gatter zu führen. Er muss nüchtern sein (Alkohol/Betäubungsmittel). Im Gatter herrscht Rauchverbot.

Rahmenbestimmungen zum tierschutzgerechten Betreiben des Schwarzwildgatters

17. Es arbeitet immer nur ein Hund am Schwarzwild, und zwar ausschließlich in Anwesenheit des Hundeführers, des Gattermeisters und ggf. autorisierter Dritter (z.B. Verbandsrichter).
18. Die Hunde dürfen bei den Übungen und Prüfungen eine Schutzweste tragen.
19. Bei einem Hund, der zum ersten Mal im Gatter arbeitet, soll der Gattermeister dessen Grundverhalten feststellen, um über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

20. Die Begegnung zwischen Hund und Wildschwein wird auf fünf Minuten limitiert und ist nach 15 Minuten Gatterarbeit insgesamt abubrechen. Hunde, die sich nicht vom Wildschwein abrufen oder abnehmen lassen, können für die Ausbildung im Gatter zurückgestellt werden bis sich ihr Gehorsam gefestigt hat.
21. An einer Sauengruppe dürfen nicht mehr als sechs Jagdhunde – je max. 15 Minuten – nacheinander arbeiten. Sofern danach am selben Tag weitergearbeitet werden soll, ist eine Pause von mindestens zwei Stunden einzulegen.
22. Bei Stresszeichen von Wildschwein und/oder Hund sowie bei einer erkennbaren einseitigen Überlegenheit wird die Arbeit vom Gattermeister abgebrochen.
23. Bei Hunden, die mit Selbstgefährdung am Wildschwein agieren, wird die Arbeit sofort abgebrochen und der Hund wird von der Gatterarbeit grundsätzlich ausgeschlossen.
24. Bei Verletzungen von Hund oder Wildschwein wird die Arbeit sofort abgebrochen, der Gattermeister leistet Erste Hilfe und entscheidet über die Hinzuziehung eines Tierarztes.
25. Im Gatter finden keine Leistungsvergleiche von Hunden verschiedener Hundeführer oder Hunderassen statt. Die Gatter dienen lediglich der Vorbereitung und Verhaltensprüfung auf jagdliche Eignung zur tierschutzkonformen Schwarzwildjagd.
26. Grundsätzlich können je Hund maximal fünf Übungseinheiten inklusive Verhaltensüberprüfung erfolgen. Hunde, die keine Leistungsverbesserung zeigen, müssen ausscheiden (jeweils eine Übung/Prüfung pro Tag und Hund).